

Antrag

der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen

Punkt 18 der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Anstelle der Ziffer 18 der Ausschußempfehlung in Drs. 503/1/92
wird folgende Stellungnahme angenommen:

Zu Artikel 1 Nr. 27, 32, 35, nach 47 (§ 110 Satz 1, § 117 a,
§ 128, § 186 e - neu - AFG)

- a) In Artikel 1 ist die Nummer 27 zu streichen.
- b) In Artikel 1 ist die Nummer 32 zu streichen.
- c) In Artikel 1 ist die Nummer 35 zu streichen.
- d) In Artikel 1 ist nach Nummer 47 folgende Nummer 47 a anzufügen:
 '47 a. In der Überschrift des Dritten Unterabschnitts des
 Sechsten Abschnitts werden die Worte "und für
 Lohnersatzleistungen an ältere Arbeitnehmer"
 angefügt.'
- e) In Artikel 1 ist nach Nummer 47 a folgende Nummer 47 b anzufügen:
 '47 b. Nach § 186 d wird der folgende § 186 e eingefügt:

"§ 186 e

(1) Die Mittel für nach dem Ersten und Zweiten Unterabschnitt des Vierten Abschnitts gewährte Leistungen an Arbeitslose, deren Beschäftigungsverhältnis nach Vollendung des 56. Lebensjahres beendet worden ist, und für die auf diese Leistungen entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden in Höhe von 90 vom Hundert von den Berufsgenossenschaften jährlich nachträglich aufgebracht. - 2 -

Ausgeliefert am 24. SEP. 1992

(2) § 186 c mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3 Satz 1, 2. Halbsatz, gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Lohnsumme der Unternehmen nicht berücksichtigt wird, die von der Umlagepflicht nach Absatz 4 und 5 befreit sind. Im übrigen gilt § 186 d entsprechend.

(3) In die Umlage werden auch die Lohnsummen der Unternehmen einbezogen, die den in den §§ 653 bis 657, 790 Abs. 2 und § 850 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung genannten Trägern der Unfallversicherung zugeordnet sind. Den hierauf entfallenden Anteil der Mittel erhebt die Verwaltungsberufsgenossenschaft von diesen Unternehmen. Diese melden der Verwaltungsberufsgenossenschaft ihre Lohnsummen bis zu dem Termin, der sich aus § 741 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung ergibt.

(4) Unternehmen, die ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, werden von der zuständigen Berufsgenossenschaft jeweils für ein Jahr von der Umlagepflicht befreit, wenn sie dies zu dem in Absatz 3 genannten Termin beantragen.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für Unternehmen, die darlegen und nachweisen, daß

1. wegen grundlegender Änderungen des Betriebes, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, dem Unternehmen, dem Arbeitslosen oder einem anderen Arbeitnehmer des Unternehmens öffentliche Anpassungshilfen gewährt werden,
2. das Unternehmen einem Wirtschaftszweig angehört, in dem Kurzarbeitergeld wegen schwerwiegender Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweiges im Sinne von § 63 Abs. 4 gezahlt wird oder
3. die Erhebung der Umlage für das Unternehmen eine unzumutbare Belastung bedeuten würde, weil dadurch sein Fortbestand oder die nach Durchführung des Personalabbaus verbleibenden Arbeitsplätze gefährdet wären.

Die Entscheidung über die Befreiung von der Umlagepflicht treffen die Berufsgenossenschaften im Einvernehmen mit der Bundesanstalt."

Begründung:

Die in den Buchstaben a bis c vorgesehenen Streichungen tragen dem Umstand Rechnung, daß die von der Bundesregierung vorgesehene Nachfolgeregelung des alten § 128 AFG nur eine zeitweise Erstattungspflicht der Arbeitgeber für die Gewährung von Arbeitslosengeld an ältere Arbeitnehmer vorsieht, deren Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 56. Lebensjahres beendet worden ist. Diese eingeschränkte Erstattungspflicht, die sich auf den Zeitraum nach Vollendung des 58. Lebensjahres beschränkt, wird ergänzt durch Regelungen, die eine Vielzahl von verwaltungsmäßig kaum beherrschbaren Ausnahmeständen enthalten. Dies dürfte zu einer unübersehbaren Klageflut führen und dazu beitragen, daß die Versichertengemeinschaft weiterhin in einem nicht vertretbaren Umfang zur Lösung betrieblicher und unternehmerischer Probleme herangezogen wird.

Die mit der Neuregelung des § 128 AFG vorgesehene Koppelung mit der Verkürzung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld bei Sperrzeit und der teilweisen Anrechnung von Abfindungen auf das Arbeitslosengeld bei Arbeitsaufgabe ohne wichtigen Grund auf Arbeitnehmerseite (§ 117 a - neu) stellt eine sozialpolitisch nicht zu rechtfertigende Belastung vor allem auch der älteren Arbeitnehmer dar, die aus einem Unternehmen ausscheiden, und erschwert nachhaltig das Aufstellen von Sozialplänen bei einer ökonomisch gebotenen personellen Reduzierung des Betriebes. Aber auch ansonsten wird ein Bedarf für eine Regelung i. S. des § 117 a AFG - neu - nicht gesehen. Dasselbe gilt für die geplante Neuregelung des § 110 Satz 1, der zur Folge hätte, daß ältere Arbeitnehmer nur noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von zwei Jahren (statt bisher zwei Jahre und acht Monate) haben würden, wenn sie ohne wichtigen Grund aus dem Arbeitsleben ausscheiden.

Die in Buchstabe e vorgesehene Regelung im Rahmen eines neuen § 186 e AFG wird sowohl den vom Bundesverfassungsgericht bei seiner Entscheidung über den alten § 128 AFG aufgestellten Grundsätzen als auch den Anforderungen einer möglichst unkom-

503/2/92

plizierten Rechtsanwendung gerecht. Darüber hinaus belastet diese Regelung auch die Unternehmen bei einem voraussichtlich für 1993 errechneten Umlagesatz von 2,5 ‰ der betrieblichen Bruttolohnsumme nur unerheblich.

Die Regelung sieht vor, daß der Aufwand für das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe an Arbeitslose, die nach Vollendung des 56. Lebensjahres entlassen werden, einschließlich der darauf entfallenden Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung von der Bundesanstalt ermittelt wird. Dieser Betrag wird um 10 % gekürzt, um auf diesem pauschalen Wege die Fälle aus dem Umlageverfahren herauszunehmen, in denen der Arbeitnehmer den Grund zur Vertragsauflösung gegeben hat. Die Berufsgenossenschaften bringen die ermittelten Finanzbeträge jährlich nachträglich durch Umlage bei ihren Mitgliedern (Unternehmen) auf. Der Anteil jeder Berufsgenossenschaft an den aufzubringenden Mitteln entspricht dem Verhältnis ihrer Lohnsumme zu der Gesamtlohnsumme aller Berufsgenossenschaften. Die Berufsgenossenschaften legen den von ihnen aufzubringenden Anteil nach dem Entgelt der Versicherten in den Unternehmen auf ihre Mitglieder um. Dieses Umlageverfahren entspricht der Regelung über die Umlage über das Konkursausfallgeld (§§ 3, 186 b - 186 d AFG). Dadurch wird der Verwaltungsaufwand äußerst gering gehalten. Die Umlagepflicht erstreckt sich auch auf öffentlich-rechtliche Arbeitgeber.

Nach § 186 e Abs. 4 AFG sind Unternehmen, die ausschließlich ihrer Auszubildenden nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, von der Umlagepflicht befreit. Darüber entscheidet die zuständige Berufsgenossenschaft auf Antrag. Außerdem erscheint es geboten, solche Unternehmen auf Antrag für den Zeitraum eines Jahres von der Umlagepflicht zu befreien, die öffentliche Anpassungshilfen nach dem EGKS-Vertrag erhalten, da die Bereiche Kohle und Stahl bereits über die Zahlung einer Umlage zur Finanzierung des Strukturwandels beitragen - Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 entspricht dem Ausnahmetatbestand des § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 AFG a.F. - oder die einem Wirtschaftszweig angehören, in dem Kurzarbeitergeld wegen schwerwiegender Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweiges im Sinne von § 63 Abs. 4 gezahlt wird. Schließlich soll eine

Befreiung erfolgen können, wenn die Heranziehung zur Umlage eine unzumutbare Belastung des Unternehmens darstellen würde.

Durch die in Absatz 2 vorgesehene Ausnahmeregelung soll sichergestellt werden, daß über die Umlageregulung nicht die umlagepflichtigen Unternehmen zur Aufbringung der Mittel für Leistungen der Bundesanstalt (Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe) herangezogen werden, die älteren ausgeschiedenen Arbeitnehmern eines von der Umlagepflicht befreiten Unternehmens gewährt werden. In diesen Fällen bleibt die Kostentragung bei der Versichertengemeinschaft. Über die Anträge auf Befreiung sollen die Berufsgenossenschaften im Einvernehmen mit der Bundesanstalt entscheiden. Dies erscheint geboten, da in den Fällen, in denen eine Befreiung von der Umlage erfolgt, die Kostentragung bei der Versichertengemeinschaft bleibt. Durch Vereinbarungen zwischen diesen soll das Abstimmungsverfahren hinsichtlich der von den Berufsgenossenschaften zu treffenden Entscheidungen geregelt werden.

Der Aufwand für Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe an Arbeitslose, die nach Vollendung des 56. Lebensjahres entlassen werden, beträgt einschließlich der auf diese Leistungen entfallenden Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung im Jahre 1992 im gesamten Bundesgebiet voraussichtlich mehr als 3,5 Mrd. DM. Durch die Einführung der Umlage für Lohnersatzleistungen an ältere Arbeitnehmer verbessert sich die Einnahmeseite der Bundesanstalt für Arbeit um ca. 3 Mrd. DM, wobei davon ausgegangen wird, daß der Anteil derjenigen über 56-jährigen Arbeitslosen, die aus einem nach Absatz 4 oder 5 befreiten Unternehmen ausscheiden, bei ca. fünf vom Hundert liegen dürfte.